

„Du hast veranlasst, dass mein Herz zufrieden ist“ Heiratsverträge auf Papyrus aus dem ptolemäischen Ägypten

Claudia Kreuzsaler

Nach der Eroberung Ägyptens durch die Armee Alexanders des Großen 332 v. Chr. und die Machtübernahme der Makedonen im Land am Nil siedelten sich dort vermehrt griechischsprachige Einwanderer an. Diese hinterließen erstmals griechische Texte, die nicht vornehmlich repräsentativen, sondern vor allem praktischen Zwecken dienten. Denn während aus dem griechischen Mutterland neben literarischen Texten fast ausschließlich Inschriften auf Stein überliefert sind – ein Schriftträger, der sich nur für dauerhaft gültige und öffentlich einzusehende Texte eignete und thematisch daher nur einen begrenzten Anwendungsbereich hatte –, blieben aus Ägypten unzählige Texte auf Papyrus, dem vergänglichen Schreibmaterial des Alltags, erhalten. Auf diesem Papier des Altertums, das im gesamten Mittelmeerraum verwendet wurde, jedoch aufgrund der klimatischen Bedingungen fast ausschließlich in Ägypten die Jahrhunderte überdauerte, finden wir all das, was wir auch heute einer Altpapierdeponie entnehmen würden: Von kleinen Zettelchen mit Kochrezepten, persönlichen Notizen oder Quittungen über private oder geschäftliche Briefe bis zu umfangreichen Gerichts- und Verwaltungsakten ist die gesamte Bandbreite der Schriftkultur in den papyrologischen Quellen greifbar. Einen erheblichen Teil der Texte stellen die privaten Rechtsurkunden dar. Die Vertragspartner tendierten zur Beurkundung aller Arten von finanziell erheblichen Geschäften im Interesse der Rechts- wie Beweissicherung. So finden wir neben zahlreichen Darlehens-, Kauf-, Miet- und Pachtverträgen auch in größerem Umfang familienrechtliche Abmachungen wie Heirats- und Scheidungsurkunden.

Schon die älteste datierte griechische Papyrusurkunde ist ein Heiratsvertrag.¹ Bei Ausgrabungen in Elephantine, der südlichen Grenzfestung des ägyptischen Niltals,

1 Zum Urkundentypus und den einzelnen Klauseln in den papyrologischen Zeugnissen aus der Ptolemäer- und Römerzeit vgl. die neue Studie von Uri Yiftach-Firanko, *Marriage and Marital Arrangements. A History of the Greek Marriage Document in Egypt. 4th century BCE–4th century CE*, München 2003. Von der älteren Literatur sei noch auf Hans Julius Wolff, *Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law*, Haverford 1939 und Günther Häge, *Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Köln/Graz 1968 verwiesen.

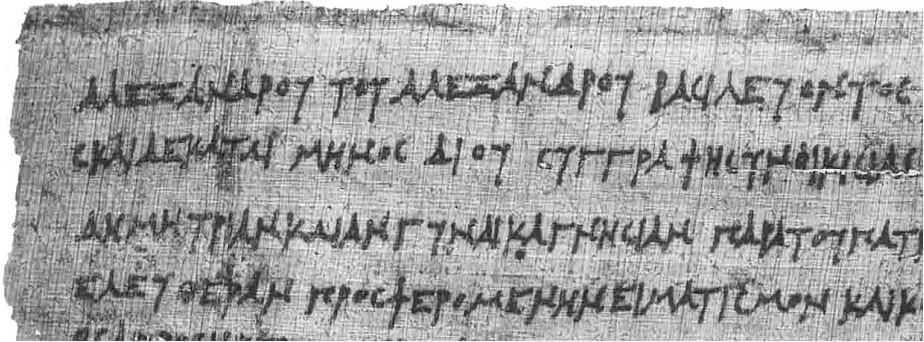


Abb. 1: Ausschnitt aus dem ältesten griechischen Heiratsvertrag

wurde in einem Tonkrug ein Bündel Papyri gefunden. Unter diesen befand sich auf einem zusammengerollten Blatt mit noch intakten Siegeln die Eheurkunde des Herakleides und der Demetria aus dem Jahr 310 v. Chr. (vgl. Abb. 1).² Inhalt der Urkunde ist wie auch in den späteren Texten nicht die Eheschließung selbst – diese war zu jener Zeit an keine Beurkundungsform gebunden³ –, sondern die ehегüterrechtliche Ausgestaltung, allen voran die Quittierung der Mitgift sowie die Abmachungen über deren weiteres rechtliches Schicksal, besonders im Scheidungsfall:

Im siebten Jahr der Königsherrschaft des Alexander, Sohn des Alexander, im vierzehnten Jahr des Satrapen Ptolemaios, im Monat Dios.

Urkunde des Zusammenlebens des Herakleides und der Demetria.

Es nimmt Herakleides die Demetria aus Kos zur Frau, welche von dem Vater Leptinos aus Kos und der Mutter Philotis, einem Freien und einer Freien, abstammt.

Sie bringt Kleidung und Schmuck im Wert von 1.000 Drachmen hinzu, versorgen aber muss Herakleides die Demetria mit so viel, wie einer freien Frau zusteht. Wir werden an dem Ort leben, den Herakleides und Leptinos nach gemeinsamem Entschluss als besten ansehen.

Wenn aber Demetria irgendetwas Unredliches zur Schande ihres Mannes Herakleides unternimmt, soll sie von allem beraubt werden, was sie hinzu gebracht

2 P. Eleph. 1 (Elephantine, 17. Juli – 15. August 310 v. Chr.). Der Text wurde zuerst von Otto Rubensohn, *Elephantine-Papyri*, Berlin 1907, 18–22, publiziert und seither viele Male neu abgedruckt, übersetzt und kommentiert; vgl. zuletzt J. Joel Farber in: Bezael Porten, *The Elephantine Papyri in English. Three Millennia of Cross-Cultural Continuity and Change*, Leiden/New York/Köln 1996, 408–411 u. Plate 7, sowie Hermann Harrauer, *Handbuch der griechischen Paläographie*, Stuttgart 2009, Textband 174–177 u. Tafelband Abb. 2.

3 Der Formalakt der Heirat war die Übergabe der Braut aus dem väterlichen Haus in das Haus des Ehemannes, worauf in den Urkunden oft mit dem Wort „Herausgabe“ (*ekdosis*) angespielt wird. Unklar ist, inwieweit dieser überhaupt rechtliche Bedeutung hatte oder eher in der gesellschaftlichen Tradition zu verankern ist; vgl. Yiftach-Firanko, *Marriage*, wie Anm. 1, 41–54.

hat. Herakleides aber soll das, was er Demetria vorwirft, vor drei Männern beweisen, die beide bestimmen werden. Dem Herakleides hingegen ist es nicht erlaubt, eine andere Frau nach Hause zu bringen zur Beleidigung der Demetria, auch nicht Kinder von einer anderen Frau zu bekommen, auch nicht unter irgendeinem Vorwand etwas Unredliches gegen Demetria zu tun. Wenn Herakleides aber ertappt wird, irgendetwas davon zu tun und Demetria dies vor drei Männern beweist, die sie beide bestimmen werden, soll Herakleides der Demetria die eingebrachte Mitgift von 1.000 Drachmen zurückgeben und zusätzlich 1.000 alexandrinische Silberdrachmen als Strafe bezahlen. Die Vollstreckung soll Demetria und ihren Vertretern zustehen wie nach einem Urteil nach dem Gesetz gegen Herakleides selbst und alle seine Güter zu Land und zu Wasser.

Die Urkunde soll gültig sein immer und überall, als ob dort der Vertrag abgeschlossen worden sei, wo ihn Herakleides gegen Demetria vorbringt oder ihn Demetria und ihre Vertreter gegen Herakleides vorbringen. Herakleides und Demetria sollen ermächtigt sein, ihre Urkunden selbst zu bewahren und gegeneinander vorzubringen.

Zeugen: Kleon aus Gela, Antikrates aus Temnos, Lysis aus Temnos, Dionysos aus Temnos, Aristomachos aus Kyrene, Aristodikos aus Kos.

1. Rechtsimport aus dem griechischen Mutterland

Der Text der Urkunde befindet sich zweifach auf dem Blatt Papyrus, wobei die erste Abschrift zusammengerollt und versiegelt wurde, während die zweite frei einsehbar blieb (vgl. Abb. 2). Dieses dem Schutz vor Fälschungen dienende System der sogenannten Doppelurkunde brachten die Griechen aus ihrer Heimat mit. Während die Außenschrift ermöglichte, die Abmachung jederzeit kontrollieren zu können, war die Innenschrift sicher vor nachträglichen Veränderungen. Im Streitfall konnten die Siegel vor Gericht aufgebrochen und Außen- und Innenschrift miteinander verglichen werden.

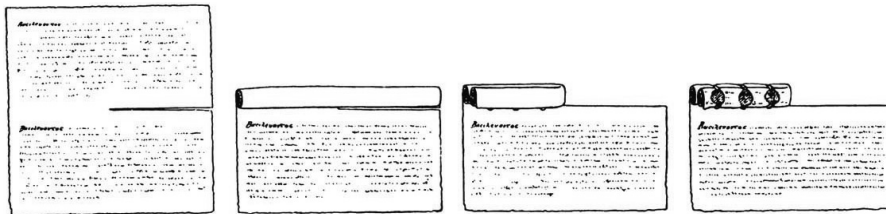


Abb. 2: Schema einer fälschungssicheren Doppelurkunde

Ebenfalls der griechischen Tradition entspricht die Beziehung von sechs Zeugen zur Urkunderrichtung (die sogenannte Sechszeugenurkunde), wobei die hier zugezogenen Zeugen aus ganz verschiedenen Gebieten – von Gela auf Sizilien über Kyrene in

Nordafrika bis Temnos in Kleinasien – stammten und offenbar in der Grenzgarison Elephantine stationierte Soldaten waren. Auch inhaltlich zeigt die Urkunde noch deutliche Anklänge an die griechische Herkunft der Vertragsparteien, so die Wohnortwahl durch den Ehemann und den Brautvater, den Verweis auf die Güter des Herakleides zu Land und zu Wasser und die Zusicherung einer räumlich unbeschränkten Gültigkeit des Vertrages – Klauseln, die in dieser Form in den späteren Urkunden nicht mehr zu finden sind und vermutlich in der geographischen Zersplitterung der griechischen Stadtstaaten ihren Ursprung haben.

Dass sich in dieser frühen Zeit noch keine griechische Justiz in den neu eroberten Gebieten etabliert hatte, können wir aus den Vereinbarungen für den Streitfall ablesen: Bei Eheverfehlungen werden Herakleides und Demetria ihre Anschuldigungen vor drei Männern beweisen, die beide bestimmen sollen. Vertraglich vorgesehen ist also ein Schiedsrichterkollegium, das ermächtigt ist, über die Ansprüche aus einer Scheidung zu entscheiden, wobei die Schiedsrichter erst im Streitfall von den Parteien zu benennen sind.

Im Übrigen sind die Eckpunkte des Vertrages bereits genau so gestaltet, wie sie uns auch in den späteren Heiratsurkunden gegenüberreten.⁴ Kernpunkt des Dokuments ist die Quittierung der eingebrachten Mitgift. Diese besteht hier wie in der Mehrzahl der Texte aus persönlichen Gegenständen der Ehefrau, Kleidung und Schmuck. Nur selten lesen wir von Grundstücken oder Münzgold. Ausnahmslos wird jedoch der Geldwert der Mitgift beziffert. Die Mitgift der Demetria ist mit 1.000 Silberdrachmen außergewöhnlich hoch. Sie würde hinreichen, um den durchschnittlichen Lebensunterhalt einer Person für mehr als ein Jahrzehnt zu bestreiten. In der Mehrzahl der späteren Urkunden ist die Mitgift wesentlich kleiner, teilweise weit geringer als der durchschnittliche Lebensunterhalt einer Person für ein Jahr.⁵ Nur in wenigen Ausnahmefällen erreichten die Mitgiften solche Höhen, dass sie als Äquivalent für den zu bestreitenden Unterhalt der Ehefrau angesehen werden können. Die Bezifferung in Geld bei der gegenständlichen Mitgift diente wohl dazu, künftigen Auseinandersetzungen über die Wertminderung durch die Zeit vorzubeugen. Diese fiel, da die Mitgift ins Eigentum des Mannes übergang, zu seinen Lasten – er schuldete im Scheidungsfall die Rückgabe des ursprünglich eingebrachten Mitgiftwertes, nicht bloß der Mitgiftgegenstände in ihrem derzeitigen Zustand. In Heiratsurkunden ab dem 2. Jahrhundert n. Chr. wird dies auch ausdrücklich in Klauseln vermerkt, wonach die Rückgabe von

4 Rund 30 griechische Heiratsverträge auf Papyrus sind uns aus den drei Jahrhunderten der ptolemäischen Herrschaft (332–30 v. Chr.) bekannt. Nach der Eingliederung Ägyptens in das Römische Reich wird das Quellenmaterial noch reicher: Etwa 100 Heiratsurkunden, die weiterhin demselben Vertragsschema folgten, sind allein aus den ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderten erhalten und vermögen das Gesamtbild beträchtlich zu erweitern.

5 Eine Umrechnung aller in den Papyri der ptolemäischen und frühen römischen Zeit bezeugten Mitgiften in die Dauer des damit bestreitbaren Unterhalts – eine Gegenüberstellung, die freilich aufgrund von Unsicherheiten über den tatsächlichen Geldwert nur eine grobe Annäherung sein kann – gibt Yiftach-Firanko, *Marriage*, wie Anm. 1, 281–293.

Schmuckstücken im ursprünglichen Gewicht zu erfolgen hatte und der Ehefrau bei der Kleidung ein Wahlrecht eingeräumt wurde, entweder die Kleider in ihrem Zustand bei der Scheidung sowie den Minderwert durch Gebrauch in Silber oder den ursprünglichen Wert der Kleider insgesamt in Geld rückerstattet zu bekommen.

Die Urkunde weist die Mitgift als von Demetria selbst eingebracht aus. Überraschenderweise ist in vielen Fällen die Ehefrau Bestellerin der Mitgift, nur in etwa einem Fünftel der Verträge scheinen der Vater oder die Eltern als Mitgiftbesteller auf. Dies mag allerdings auch damit zusammenhängen, dass die Heiratsverträge keineswegs immer zu Beginn der Ehe aufgesetzt wurden, sondern oft erst nach einigen Jahren ehelichen Zusammenlebens dieses durch eine schriftliche Urkunde abgesichert wurde. Aus diesem Grund täuschen die Eheurkunden auch drastisch über das Heiratsalter: Das durchschnittliche in den Dokumenten angeführte Alter der Vertragspartner beträgt 38 Jahre bei den Männern und 35 Jahre bei den Frauen – das tatsächliche Durchschnittsalter bei der Eheschließung lag freilich weit darunter.⁶

Neben der Quittierung der Mitgift enthält die Urkunde aus Elephantine auch die anderen essentiellen Regelungen eines Heiratsvertrages: die Zusicherung des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau und die Rechtsfolgen einer Scheidung für die ehelichen Güter. Die Scheidungsgründe beziehungsweise die Pflichten der Ehepartner sind in diesem frühen Text noch sehr vage formuliert. Die Ehepartner sollen nichts „Unredliches“ gegen den Partner tun, für den Ehemann wird zusätzlich noch ausdrücklich die Bigamie und die Anerkennung von Kindern mit einer anderen Frau untersagt. In späteren Urkunden sind die Beschreibungen der Ehepflichten wesentlich detaillierter. So setzt der Heiratsvertrag des Philiskos mit Apollonia aus dem Jahr 92 v. Chr. fest:⁷

Es soll Philiskos nicht erlaubt sein, eine andere Frau als Apollonia nach Hause zu bringen, noch eine Hetäre, noch einen Jungen zu haben, noch Kinder von einer anderen Frau zu bekommen zu Lebzeiten der Apollonia, noch ein anderes Haus zu bewohnen, in dem Apollonia nicht Herrin ist, noch sie zu verstoßen, zu beleidigen oder sie schlecht zu behandeln, noch irgendetwas vom Vermögen zum Schaden der Apollonia zu veräußern. ... Ebenso soll es Apollonia nicht erlaubt sein, sich nachts oder tagsüber vom Haus des Philiskos zu entfernen ohne dessen Wissen, noch mit einem anderen Mann zu verkehren, noch das gemeinsame Haus zu beschädigen, noch Schande über Philiskos zu bringen, wie man Schande über einen Mann bringt.

6 So ergeben demographische Studien, die auf den Zensuserklärungen der Bevölkerung basieren, dass mehr als zwei Drittel der Frauen bereits im Alter von 20 Jahren verheiratet waren, vgl. Roger S. BAGNALL u. Bruce W. Frier, *The Demography of Roman Egypt*, Cambridge 2006, 111–116.

7 Von dem im Center for the Tebtunis Papyri in Berkeley aufbewahrten Papyrus P. Tebt. I 104 (aus dem Dorf Kerkeosiris, 22. Februar 92 v. Chr.) sind eine englische Übersetzung mit Literaturangaben sowie eine Abbildung im Internet unter <<http://wwwapp.cc.columbia.edu/ldpd/apis/item?mode=item&key=berkeley.apis.5>> verfügbar.

Bemerkenswert ist zum einen die vom Unterhaltsinteresse der Apollonia getragene Verfügungsbeschränkung des Ehemannes über sein Vermögen. Untersagt ist ihm offenbar die Vermögensveräußerung zum Zweck der Gläubigerschädigung (ähnlich der betrügerischen Krida des österreichischen Strafrechts), wobei Apollonia Gläubigerin in Bezug auf ihren Unterhalt sowie auf die potentielle Rückzahlung der Mitgift ist. Zum anderen fällt auf, dass es der Ehefrau untersagt ist, das Haus des Ehemannes ohne dessen Wissen zu verlassen. Wie eng diese Klausel verstanden wurde, lässt sich nicht rekonstruieren, sie erinnert jedenfalls deutlich an patriarchale Familienstrukturen, wie sie aus dem griechischen Mutterland bekannt sind, wo der Wirkungsbereich der Ehefrauen auf den Haushalt beschränkt war und diese selten außerhalb der eigenen Räumlichkeiten anzutreffen waren.

2. ‚Traditionelle‘ ägyptische Heiratsurkunden

Die griechische Bevölkerung bildete freilich im ptolemäischen Ägypten nur eine kleine Minderheit; ihr Recht und ihre Verträge spiegeln keineswegs den einzigen Rechtsalltag dieser Epoche wider. So sind an Heiratsverträgen aus dem ptolemäischen Ägypten ebenso mehrere Dutzend Papyrusurkunden in der ägyptischen Sprache dieser Zeit, dem Demotischen, erhalten.⁸ Diese zwischen Ägyptern in ihrer Sprache geschlossenen Abmachungen folgen zwar denselben Grundprinzipien wie die Heiratsverträge aller antiken Kulturen – Quittierung der Mitgift und Vorkehrungen für den Fall des Todes oder der Scheidung –, die ehgüterrechtlichen Regelungen unterscheiden sich allerdings eminent von sämtlichen aus der Antike bekannten Schemata. Von einer ökonomisch oder gesellschaftlich stärkeren Position des Ehemannes gegenüber seiner Frau ist in den Abmachungen nichts zu spüren. Vielmehr stehen der Versorgungsanspruch der Ehefrau und die Sicherung desselben im Zentrum der Urkunden.

Eine demotische Urkunde der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (vgl. Abb. 3), der Ehevertrag des Psenos mit Segathis, dokumentiert die ‚frauenfreundlichen‘ Regelungen demotischer Eheverträge:⁹

8 Eine Zusammenstellung mit Übersetzungen des damals bekannten Materials samt umfangreicher Analyse findet sich bei Erich Lüdeckens, *Ägyptische Eheverträge*, Wiesbaden 1960. Aus derselben Zeit stammt die an der Rechtswirklichkeit der Verträge orientierte Arbeit von Pieter W. Pestman, *Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt. A Contribution to Establishing the Legal Position of the Woman*, Leiden 1961.

9 Die über einen Meter lange Urkunde vom 8. März 142 v. Chr. wurde erst kürzlich veröffentlicht, vgl. Maren Schentuleit u. Günter Vittmann, „Du hast mein Herz zufriedengestellt ...“. Ptolemäerzeitliche demotische Urkunden aus Soknopaiu Nesos (CPR XXIX), Berlin/New York 2009, 17–31 (Nr. 1).

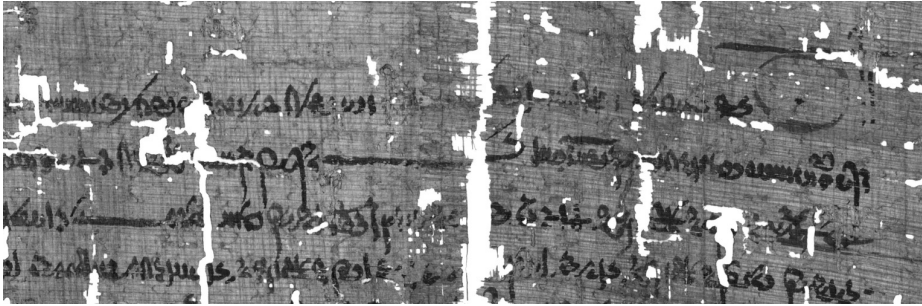


Abb. 3: Ausschnitt aus dem demotischen Ehevertrag des Psenos und der Segathis

Es sagt ... Psenos, Sohn des Herieus, seine Mutter ist Thaubastis, zur Frau Segathis, Tochter des ... Marres, ihre Mutter ist Thaeisis:

„Du hast veranlasst, dass mein Herz zufrieden ist mit 21 Silberdeben von den Stücken, die im Schatzhaus des Ptah sind, in guter Währung ... als deiner Versorgung. Und ... die Kinder, die du mir geboren hast, und die Kinder, welche du mir gebären wirst, sind Herren von allem und jedem, was mir gehört, und dem, was ich erwerben werde an Haus, Acker, Hof, Grundstück, Mauer, Pfründen, Obstbaumgarten (?), Weingarten, Diener, Dienerin, Rind, Esel, allem Vieh, allen Ämtern, allen Urkunden, allen Gerichtsurkunden, Silber, Gold, Kupfer, Kleidung, allem, jedem Privatbesitz auf Erden.

Und ich gebe dir 2 Silberdeben 4 Kite von den Stücken, die im Schatzhaus des Ptah sind, in guter Währung ... für deine Nahrung, Kleidung und Geldmittel alljährlich in das Haus, welches du beliebst. Du bist diejenige, die bevollmächtigt ist bezüglich der Schuldigkeit deiner Nahrung, Kleidung und Geldmittel, welche zu meinen Lasten gehen wird. Und ich gebe sie dir. Alles und jedes, was mir gehört, und das, was ich erwerben werde, ist das Pfand deiner oben genannten Versorgung. Und ich werde zu dir nicht sagen können: Empfange deine Versorgung, die oben genannt ist. An deinem Termin des Wünschens werde ich sie dir geben.“¹⁰

Bei den in direkter Rede formulierten Urkunden fallen gleich mehrere inhaltliche Unterschiede zu den griechischen Pendanten ins Auge: Nach der Quittierung der ebenfalls bezifferten Mitgiftübergabe – die bei den demotischen Urkunden regelmäßig aus Geldstücken besteht – wird der Erbspruch aller bereits geborenen und zukünftigen Kinder festgehalten, wobei diesen schon zu Lebzeiten des Vaters ein beschränktes dingliches Recht, ähnlich einem Pfandrecht, eingeräumt wurde. Danach folgen die Ansprüche der Ehefrau: der jährliche Unterhaltsanspruch, der immer genau beziffert wird, die Bevollmächtigung der Frau zur Eintreibung desselben und insbesondere die Verpfändung des gesamten Vermögens des Ehemannes zur Sicherung ihres Unterhalts-

¹⁰ Übersetzung nach Schentuleit/Vittmann, CPR XXIX 1, wie Anm. 9.

anspruchs. Ein solches dingliches Recht der Ehefrau am Vermögen ihres Mannes geht weit über die Verfügungsbeschränkung der griechischen Urkunden hinaus. Es bedingt, dass dem Mann keinerlei Vermögensveräußerung ohne Zustimmung seiner Frau möglich ist – entsprechend finden wir auch in Kaufverträgen regelmäßig die Einverständniserklärung der Ehefrau des Verkäufers. Besonders gravierende Unterschiede in Bezug auf die Rechtsstellung der Frau sind auch die offensichtliche Wohnortwahl durch die Frau („in das Haus, welches du beliebst“) sowie vor allem die Terminierung der Scheidung alleine durch die Frau: Dem Ehemann ist es dem Vertrag nach verwehrt, die Mitgift ohne Zustimmung der Frau rückzustellen – de facto kann er daher nicht einseitig die Scheidung herbeiführen, sondern ist bei Festhalten der Frau an der Ehe gezwungen, weiter Unterhaltszahlungen zu leisten.¹¹ Abgesehen von den vermögensrechtlichen Verpflichtungen ist von wechselseitigen ehelichen Pflichten in den demotischen Eheurkunden nie die Rede.

An die oben in Auszügen zitierte Urkunde (die sogenannte Dotationsschrift) schließt auf demselben Blatt eine zweite, ähnlich gestaltete Urkunde (die sogenannte Zahlungsschrift) an, in der der Ehemann Psenos der Segathis bestätigt, mit den 21 Silberdeben sein gesamtes Vermögen erworben zu haben:

Es sagt ... Psenos ... zur Frau Segathis ...:

„Du hast veranlasst, dass mein Herz zufrieden ist mit dem Geld für alles, was mir gehört, und dem, was ich (noch) erwerben werde an Haus, Acker, Hof, Grundstück ... jedem Privatbesitz auf Erden, der mir gehört. Dir gehören sie von heute an in Zukunft ...“¹²

Dem Wortlaut nach würde es sich um einen durch die Mitgiftübergabe vollzogenen Vermögenskauf handeln und der Frau stünde ab sofort volles Eigentumsrecht an den Gütern des Ehemannes zu. Freilich wären dann die beiden zusammengehörigen Urkunden in sich widersprüchlich, eine gleichzeitige Pfandrechtsbestellung und Eigentumsübertragung wäre sinnlos.¹³ Vermutlich handelt es sich bei der zweiten Hälfte des Dokuments um eine weitere Sicherungsurkunde für die Ansprüche der Ehefrau auf Unterhalt und Mitgiftsrückstellung. Gedacht war eventuell an eine Art Treuhand Eigentum, bei dem der Treuhänder zwar Dritten gegenüber die Rechtsstellung des Eigentümers einnimmt, im Innenverhältnis dem Treugeber gegenüber jedoch in seinen Rechten beschränkt ist.

11 Dies sagt freilich nichts über das ‚Eheleben‘ aus, das ein Mann ebenso form- und schriftlos beenden konnte, wie eine Ehe begründet werden konnte. Nicht beenden konnte er nur die güterrechtliche Seite der Ehe, die durch den Vertrag gesichert war; vgl. zu den unterschiedlichen Scheidungsklauseln in demotischen Heiratsurkunden Pestman, *Marriage*, wie Anm. 8, 64–79.

12 Übersetzung nach Schentuleit/Vittmann, CPR XXIX 1, wie Anm. 9.

13 Die Zahlungsschrift kann eigentlich auch dem Text nach nicht als vollständiger Kaufvertrag betrachtet werden, denn zu diesem würde noch eine Abstandsschrift gehören, worin der Verkäufer erklärt, vom Kaufgegenstand Abstand zu nehmen.

3. Das Nebeneinander zweier Rechtskulturen

Durch Pfandrecht und Sicherungsübereignung waren ägyptische Ehefrauen in ihren Ansprüchen weit besser abgesichert als die vielleicht Tür an Tür wohnenden griechischen Frauen. Diese durften ohne Zustimmung ihres Mannes nicht das eheliche Haus verlassen, jene entschieden über ihren Wohnort selbst. Diese verloren bei einer Eheverfehlung den Anspruch auf Rückzahlung der Mitgift, jenen stand die alleinige Entscheidung über eine Scheidung und die damit einhergehende Rückstellung der Mitgift zu. Die Diskrepanz zwischen den griechischen und den ägyptischen Familienstrukturen, wie sie uns aus den Verträgen entgegentritt, musste sich auch im Alltagsleben ausgewirkt haben.¹⁴ Dennoch finden wir in den Zeugnissen aus dem ptolemäischen Ägypten erstaunlich wenig Hinweise auf Ressentiments gegenüber der jeweils anderen Kultur. Keine Quelle verrät uns, ob sich griechische Frauen gegenüber den Ägypterinnen als weniger eigenständig und benachteiligt betrachteten oder nicht. Vor allem aber scheint es kaum wechselseitige Einflüsse der Rechtskulturen gegeben zu haben. Noch um die Zeit von Christi Geburt werden demotische Urkunden im selben Formular wie in vor-ptolemäischer Zeit ausgestellt, und gleichzeitig bleiben die griechischen Heiratsurkunden gegenüber der frühen Urkunde der Demetria über Jahrhunderte hinweg fast unverändert.

Wie hier anhand der Heiratsverträge skizziert, erlauben uns die Papyrusurkunden einerseits Einblicke in die Rechtsverhältnisse einzelner Personen. Andererseits ermöglicht der vergleichende Blick auf die Gesamtheit der erhaltenen Einzelzeugnisse, kulturelle Charakteristika und Entwicklungen nachzuvollziehen und uns damit ganze Rechtskulturen, die sich uns – wie die ägyptische oder die ptolemäisch-hellenistische – aus anderen Quellenarten nicht erschließen würden, lebhaft vor Augen zu führen.

¹⁴ Wie schockierend die ägyptische Kultur auf einen Griechen wirken musste, zeigt Herodots beredete Schilderung der verkehrten Welt der Ägypter: „Ich beginne nun über Ägypten zu erzählen, weil es mehr wunderbare Dinge aufweist, als jedes andere Land ... und in fast allem sind Sitten und Gebräuche denen der anderen Völker entgegengesetzt: In Ägypten gehen nämlich die Frauen auf den Markt und treiben Handel, die Männer aber bleiben zuhause und weben. ... Die Lasten tragen die Männer auf dem Kopf, die Frauen auf den Schultern. Wasser lassen die Frauen im Stehen, die Männer im Sitzen.“ (Historien 2, 35).

